

Früher in Rente

Bürokratische Hürden auf dem Weg zur
Erwerbsminderungsrente sicher meistern

19., aktualisierte Auflage



**Neues Betriebsrentengesetz:
Endgültige Angleichung von
Ost und West**

[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

So erreichen Sie Ihre Rente schneller

Berufstätige, die wegen Erkrankung oder Unfalls nicht mehr arbeiten können, dürfen gesundheitsbedingt vorzeitig in Rente gehen.

Dieser Fachratgeber beantwortet die entscheidenden Schlüsselfragen:

- Welche rechtlichen Voraussetzungen gelten?
- Welche Krankheiten werden anerkannt?
- Wie bereite ich mich optimal auf den Gutachtertermin vor?
- Wie setze ich mich bei Ablehnung des Antrags erfolgreich zur Wehr?
- Unter welchen Voraussetzungen ist die Rente mit 63 ohne Abzüge möglich? Was sind die Folgen?
- Welche sonstigen Leistungen stehen mir nach Rentenbeginn zu?

Schaubilder verdeutlichen den Verfahrensablauf, Checklisten und Praxis-Tipps geben konkrete Hilfestellung.

Dr. med. Nikolaus Ertl ist Internist und Sportmediziner und regelmäßig mit Gutachten zur Frührente befasst.

Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a.D., langjähriger Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg. Der Experte auf dem Gebiet der sozialen Leistungen ist Lehrbeauftragter an der Hagen Law School. Erfolgreicher Fachautor.

Ertl · Marburger

Früher in

Rente

Bürokratische Hürden auf dem Weg zur
Erwerbsminderungsrente sicher meistern

19., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Nikolaus Ertl, Horst Marburger, Früher in Rente
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2018

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: April 2018

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheks-server, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4096600

Schnellübersicht

Den wohlverdienten Ruhestand genießen	7	1
Abkürzungen	12	
Die Rentenversicherung	13	2
Frührente: Was ist das?	37	3
Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für eine Frührente	53	4
Wie krank muss man sein?	57	5
Der Rentenantrag und das ärztliche Gutachten	67	6
Ihr Gutachtertermin: So bereiten Sie sich vor!	79	7
Die körperliche Untersuchung	99	8
Der Frührenten-Bescheid, Widerspruch und Klageweg	129	9
Auch als Frührentner: Umfangreiche Leistungsansprüche	145	10
Hilfreiche Adressen	157	11
Stichwortverzeichnis	167	

Den wohlverdienten Ruhestand genießen

Einem arbeitserfüllten Leben sollte der wohlverdiente Ruhestand folgen. Der Lebensunterhalt wird dann entsprechend den im Laufe des Berufslebens eingezahlten Beiträgen, das heißt der Rente, bestritten.

Mit dem Rentenreformgesetz von 1992 wurde eine stufenweise Anhebung des Rentenalters beschlossen. Eine Beschleunigung in der Umsetzung der geplanten Reformmaßnahmen erfolgte 1996. Weitere Änderungen sahen das Rentenreformgesetz 1999 und das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz vor. Danach wird seit 2012 für Versicherte, die nach dem 31.12.1948 geboren sind, die Altersgrenze von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben und eine neue Altersrente für besonders langjährige Versicherte eingeführt. Mit dem Rentenpaket 2014 wurde diese Altersrente für besonders langjährige Versicherte durch Einführung der „abschlagsfreien Rente mit 63“ weiter modifiziert: Wer 45 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann jetzt früher in Rente gehen, ohne Abzüge hinnehmen zu müssen.

Das Rentenpaket 2014 in Form des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes enthielt zum 01.07.2014 gleich mehrere Leistungsverbesserungen:

- Rente ab 63
- Mütterrente
- Erwerbsminderungsrente
- Reha-Budget

Dieses Rentenpaket sollte eine Gerechtigkeitslücke schließen. Letzteres geschieht insbesondere im Bereich der Mütterrente. Es geht hier um die Erhöhung der Kindererziehungszeiten von einem Jahr auf zwei Jahre für Geburten vor 1992. Damit soll eine Annäherung an die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten erfolgen. Seit 1992 werden drei Jahre pro Kind berücksichtigt.

Die anderen Änderungen, insbesondere die Rente ab Vollendung des 63. Lebensjahres, die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente und die Erhöhung des Reha-Budgets betreffen den

Gegenstand dieses Fachratgebers direkt und werden deshalb bei den entsprechenden Kapiteln ausführlich erläutert.

Nach dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz sind zahlreiche weitere Änderungsgesetze in Kraft getreten. Die beiden wichtigsten sind zweifellos das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21.12.2015 sowie das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, ebenfalls vom 21.12.2015.

Von besonderer Bedeutung sind natürlich die Rentenanpassungsgesetze, die jeweils zum 01.07. eines Jahres in Kraft treten und mit ihrem aktuellen Rentenwert die Hinzuverdienstgrenzen beschäftigter Rentner beeinflussen.

Zu beachten ist darüber hinaus das sogenannte Flexirentengesetz (Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben) vom 08.12.2016. Dieses Gesetz trat teilweise zum 01.01.2017 in Kraft. Wesentliche Teile gelten erst seit 01.07.2017.

Das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17.07.2017 beseitigt schrittweise das in Ost- und Westdeutschland voneinander abweichende Rentenrecht. Dieser Prozess wird 2026 abgeschlossen sein.

Den bürokratischen „Hürdenlauf“ meistern

Es gibt Berufe, die aufreihen, Schicksale, die frühzeitig altern lassen, Krankheiten oder Unfälle, die die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit mindern oder gar aufheben und somit dem Arbeitsleben vorzeitig ein Ende setzen.

Im Gegensatz dazu gibt es auch viele Menschen, die den gesetzlichen Abschluss des Berufslebens als ein Unglück empfinden. Sie würden gerne noch weiter im Beruf tätig sein, da ihre Energie und Kreativität ungebrochen sind und sie sich in der Lage fühlen, für das Gemeinwohl noch lange Jahre den allgemeinen Anforderungen entsprechende Leistungen zu erbringen.

Von solchen Glückspilzen soll hier aber nicht die Rede sein. Ebenso nicht von den „Normal-Bürgern“, die nach ihrer geregelten Aus-

bildung und zur Vollendung gebrachten beruflichen Laufbahn gesetzlich vorgeschrieben in den Ruhestand treten.

Wir wollen uns hier mit den Problemen derjenigen auseinandersetzen, die das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, aber eine berufliche Arbeit wegen schwerer Gesundheitsschäden nicht mehr verrichten können.

„Früher in Rente“ möchte Ihnen eine Hilfestellung dabei sein, den bürokratischen „Hürdenlauf“ bis zur Frührente problemlos zu bewältigen. Wir liefern Tipps und Tricks, wie Sie Hindernisse umgehen und einen Antrag korrekt stellen.

Die gutachterliche Praxis

In vielen Bereichen der Ausübung unserer staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte wird der Sachverstand eines Experten als sogenannter Gutachter in Anspruch genommen. Diese Notwendigkeit gilt für jeden Bürger, der seine Rechte im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens geltend machen will, aber auch für die verschiedenen Ämter des Staats oder sonstiger Institutionen, mit der Aufgabe, den Bürger in seine „Pflicht zu nehmen“.

Der Grund für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme von Sachverständigengutachten ist der Fortschritt in den Wissenschaften, den Technologien und in der Informationsvermittlung einerseits, andererseits aber sind es auch die für den Bürger immer komplizierter, unverständlicher und unübersichtlicher werdenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, das heißt die Bürokratie.

Über die Gestaltung unterschiedlicher Begutachtungsvorgänge erscheinen laufend Fachbücher und Publikationen. Diese wissenschaftliche Literatur unterstützt die Arbeit des Gutachters, der im Auftrag von Behörden, Gerichten, Versicherungen, staatlichen und privaten Institutionen bzw. Privatpersonen im Rahmen seiner Pflichtausübung sachverständig tätig wird. Im Gegensatz dazu erscheinen nur wenige Aufklärungsschriften oder Anleitungen, die dem zu Begutachtenden eine Hilfestellung anbieten.

Im Bereich der Sozial- und Arbeitsmedizin kommt den ärztlichen Begutachtungen über den Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit eines Menschen große Bedeutung zu.

Die gutachterliche Praxis zeigt, dass gerade auf diesem Gebiet jene Menschen bzw. Patienten, die ärztlich begutachtet werden sollen, sehr häufig falsche Vorstellungen über den Ablauf einer Begutachtung haben. Sie fühlen sich hinsichtlich ihrer eigenen Rolle hilflos, überfordert oder ausgeliefert. Zumindest verkennen sie die Pflichten bzw. Möglichkeiten eines Gutachters.

Deshalb wendet sich dieses Buch an jene, über deren Gesundheitszustand ein medizinisches Gutachten erstellt werden soll. Die Hilfestellung für die zu begutachtenden Patienten besteht darin, dass der Begutachtungsvorgang durch den ärztlichen Gutachter bis ins Einzelne beschrieben und aufgezeigt wird. Daraus ergeben sich Vorteile für beide Seiten, sowohl für den Patienten als auch für den Gutachter, da die Patienten in die Lage versetzt werden, bei der Erstellung des Gutachtens aktiv und sinnvoll mitzuarbeiten.

Der ärztliche Begutachtungsvorgang wird beispielhaft in einem Bereich beschrieben, in dem er am häufigsten vorkommt: bei der Frühberentung. Dabei werden aus der Sicht des zu begutachtenden Patienten nachfolgende Fragestellungen erörtert.

Die entscheidenden Fragen

- Welche medizinischen Voraussetzungen gelten für eine Frührente?
- Wie sind die unterschiedlichen Begriffe für eine Leistungsminderung zu verstehen?
- Welche Bedeutung hat das ärztliche Attest beim Frührentenantrag?
- Welche Auskunft will die Rentenversicherungsanstalt als Auftraggeber aus dem ärztlichen Gutachten erhalten?
- Nach welchen Gesichtspunkten wird für den Antragsteller ein Gutachter bestimmt? Muss der Antragsteller einen benannten Gutachter oder einen Gutachtertermin akzeptieren?

- Was bedeutet Mitwirkungspflicht?
- Worin unterscheidet sich der „Gutachterarzt“ vom Hausarzt?
- Auf welche Weise gewinnt der Gutachter Kenntnisse über den Gesundheitszustand des Antragstellers?
- Wie kann bzw. soll sich ein Antragsteller auf eine gutachterliche Untersuchung vorbereiten?
- Welches Gewicht wird früheren ärztlichen Befunden, der Erhebung der Krankengeschichte und der Befragung nach Beschwerden beigemessen?
- Wie werden die gutachterlichen Untersuchungen durchgeführt?
- Welche Geräteuntersuchungen kommen nach welchen Gesichtspunkten zum Einsatz?
- Wann und wie kann ein ärztlicher Gutachter seine gewonnene gutachterliche Beurteilung über den Gesundheitszustand oder die Leistungsfähigkeit des Antragstellers sachverständig als Argument für eine berechtigte Frührente darstellen?
- Wie ist der Rechtsweg nach einem abgelehnten Frührentenantrag?

Vor der Auseinandersetzung mit der medizinisch gutachterlichen Problematik müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Frührente geklärt werden. Sind diese nicht erfüllt, können Gesundheitsschäden als Grundlage für eine Frührente nicht zur Geltung kommen.

In diesem Zusammenhang wird der größte Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik (Deutsche Rentenversicherung Bund – früher BfA) in ihrer Struktur und Funktion als Beispiel beschrieben, um verständlich zu machen, woher das Geld für die Rente bzw. Frührente kommt.

Dr. Nikolaus Ertl

Horst Marburger

Abkürzungen

A- und B-Stelle	Auskunfts- und Beratungsstelle
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BG	Berufsgenossenschaft
BSGE	Bundessozialgerichtliche Entscheidungssammlung
BU	Berufsunfähigkeit
BVG	Bundesversorgungsgesetz
DRV	Die Rentenversicherung (Fachzeitschrift)
GdB	Grad der Behinderung
GG	Grundgesetz
LVA(en)	Landesversicherungsanstalt(en)
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PCP	primär chronische Polyarthrit
PSG II	Pflegestärkungsgesetz II
Schwbg	Schwerbehinderung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung

Die Rentenversicherung

Die Leistungen der Rentenversicherungsträger	14
Wie die Rentenversicherungsträger arbeiten	19
Rentenbeginn bei Rente wegen Alters.....	20
Frühberentung	25
Die Rentenberatungsstellen	31
Die Rentenauskünfte der Versicherungsträger.....	35

Die Leistungen der Rentenversicherungsträger

Die gesetzliche Rentenversicherung ist Bestandteil der Sozialversicherung. Das Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I), das im Allgemeinen als Grundgesetz des Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet wird, bestimmt in § 4 SGB I über den Zugang zur Sozialversicherung. Danach hat derjenige, der in der Rentenversicherung versichert ist (einschließlich Alterssicherung der Landwirte), Anspruch auf:

- notwendige Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
- wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit und Alter

Ein Recht auf wirtschaftliche Sicherung haben auch die Hinterbliebenen eines Versicherten.

Eingehender mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung beschäftigt sich § 23 SGB I. Dort werden die Leistungsarten der gesetzlichen Rentenversicherung aufgezählt.

Leistungsarten

- Regelaltersrenten
- Altersrenten für langjährig Versicherte
- Altersrenten für besonders langjährige Versicherte (seit 01.07.2014 auch ohne Abschlag)
- Altersrenten für schwerbehinderte Menschen
- Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit
- Renten für Erwerbsgeminderte (sog. Frührenten)
- Renten von Todes wegen (Witwer-, Witwenrenten, Waisenrenten, Erziehungsrenten)
- Leistungen für Kindererziehung
- Leistungen aus Höherversicherungsbeiträgen
- Zusatzleistungen nach dem Rentenüberleitungsgesetz

- Leistungen aus überführten Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
- Erstattungen an die Träger der Unfallversicherung
- Leistungen zur Prävention, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Nachsorge sowie ergänzende sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich wirtschaftlicher Hilfen
- Krankenversicherung der Rentner
- Finanzausgleichszahlungen
- Kosten des Sozialmedizinischen Dienstes
- Personal- und Verwaltungskosten

In der Alterssicherung der Landwirte sind vorgesehen:

- Leistungen zur Prävention, zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Nachsorge sowie ergänzende sonstige Leistungen zur Teilhabe einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe
- Renten wegen Erwerbsminderung
- Altersrenten
- Renten von Todes wegen
- Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Fall des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers

Wichtig: Bei der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine Solidargemeinschaft. Die Gesamtheit der Versicherten (einschließlich der Arbeitgeber der versicherten Arbeitnehmer) bringt die Mittel für die Durchführung der Versicherung auf. Außerdem gibt es einen Bundeszuschuss.

Dass die gesetzliche Rentenversicherung eine Solidargemeinschaft ist, bedeutet auch, dass die „Gesunden für die Kranken und die Jungen für die Alten“ einzutreten haben (mehr dazu in Kapitel 2).

Zuständig für die Durchführung der Rentenversicherung

- in der allgemeinen Rentenversicherung:
 - Regionalträger (früher: LVA)
 - Deutsche Rentenversicherung Bund (früher: BfA)
 - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher: Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse)
- in der knappschaftlichen Rentenversicherung:
 - Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- in der Alterssicherung der Landwirte:
 - landwirtschaftliche Alterskasse
- in der Rentenversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten:
 - die Künstlersozialkasse
- in der Rentenversicherung der selbstständigen Handwerker:
 - Regionalträger

Ganz anders im privaten Lebensversicherungsbereich. Hier wird eine Versicherung des Risikos vorgenommen. Die Beiträge (Prämien) richten sich nach diesem Risiko.

Während die gesetzliche Rentenversicherung den vom Arbeitnehmer erworbenen und genossenen Lebensstandard auch im Alter – sowie bei verminderter Erwerbsfähigkeit – weitgehend erhalten will, zahlt die Privatversicherung Leistungen entsprechend dem versicherten Risiko.

Adressen der wichtigsten Rentenversicherungsträger finden Sie in Kapitel 10.

Die Rentenversicherungsträger als Sozialversicherungsträger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Die ehrenamtlich tätigen Sozialpartner und die hauptamtliche Geschäftsführung sind an der Gestaltung maßgeblich beteiligt.

Die Hauptaufgabe eines Rentenversicherungsträgers ist es, die sogenannten Rentenversicherungs- bzw. Sozialversicherungsbeiträge der Mitglieder zu verwalten und im Rentenfall die Altersrenten daraus auszuzahlen und zwar

- der Lebensarbeitsleistung entsprechend,
- sozial gerecht und
- lebenslang ausreichend.

Die Mitglieder sind entweder gesetzliche Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder. Das freiwillige Mitglied sorgt aus seiner vernünftigen Einsicht heraus für seine Existenz im Rentenalter.

Der Staat will das Pflichtmitglied durch gesetzliche Regelung zwingen, durch Zahlung eines Teils seines Arbeitsentgelts Vorsorge für Invalidität und Alter zu treffen.

Die Deutsche Rentenversicherung betreute im gesamten Bundesgebiet:

2001	50.845.000 Versicherte
2002	51.424.000 Versicherte
2003	51.422.000 Versicherte
2004	51.415.000 Versicherte
2005	51.729.000 Versicherte
2006	51.966.000 Versicherte
2007	52.135.000 Versicherte
2008	52.224.000 Versicherte
2009	52.205.000 Versicherte
2010	52.223.000 Versicherte
2011	52.423.000 Versicherte
2012	52.672.000 Versicherte
2013	52.972.000 Versicherte
2014	53.330.000 Versicherte
2015	53.812.586 Versicherte

Diese Zahlen setzen sich zusammen aus abhängig Beschäftigten, Leistungsbeziehern aus der Arbeitslosenversicherung, Vorruhestandsgeldbeziehern, selbstständigen Künstlern, sonstigen Selbstständigen, Anrechnungszeitversicherten, Kindererziehenden, freiwillig Wehrdienstleistenden, Pflegepersonen, freiwillig Ver-

Die Rentenversicherung

sicherten, Latentversicherten (Personen, für die vor dem jeweiligen Jahr im Versicherungskonto mindestens eine rechtserhebliche Zeit vorhanden ist), Versicherten, deren Versicherungszeiten noch nicht im Konto gespeichert sind.

1 Von 2006 bis 2016 kamen zur Auszahlung:

2006	24,60 Mio. Rentenzahlfälle
2007	24,73 Mio. Rentenzahlfälle
2008	24,80 Mio. Rentenzahlfälle
2009	24,93 Mio. Rentenzahlfälle
2010	25,01 Mio. Rentenzahlfälle
2011	25,17 Mio. Rentenzahlfälle
2012	25,18 Mio. Rentenzahlfälle
2013	25,16 Mio. Rentenzahlfälle
2014	25,33 Mio. Rentenzahlfälle
2015	25,52 Mio. Rentenzahlfälle
2016	25,65 Mio. Rentenzahlfälle

Die Rentenausgaben beliefen sich in den Jahren 2006 bis 2016 auf folgende Summen:

2006	212,42 Mrd. Euro
2007	213,65 Mrd. Euro
2008	216,18 Mrd. Euro
2009	220,84 Mrd. Euro
2010	224,35 Mrd. Euro
2011	225,41 Mrd. Euro
2012	229,23 Mrd. Euro
2013	232,30 Mrd. Euro
2014	239,00 Mrd. Euro
2015	249,57 Mrd. Euro
2016	259,35 Mrd. Euro

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2017)

Wie die Rentenversicherungsträger arbeiten

Die Rentenversicherungsträger arbeiten nach dem Prinzip der Selbstverwaltung. Das bedeutet, dass wichtige Angelegenheiten von den Versicherten und den Arbeitgebern entschieden werden.

Vertreterversammlung

An der Spitze des Versicherungsträgers steht die Vertreterversammlung, bei der es sich um das Legislativorgan handelt. Es bestimmt insbesondere über die Satzung des Versicherungsträgers. Die Satzung enthält Bestimmungen, die wie ein Gesetz wirken.

Vorstand

„Regiert“ wird der Versicherungsträger vom Vorstand. Dieser stellt genau wie die Vertreterversammlung ein Selbstverwaltungsorgan dar, in dem die Betreffenden ehrenamtlich tätig sind.

Geschäftsführung

Die Amtshandlungen selbst werden von der Geschäftsführung des Versicherungsträgers getätigt. Dabei handelt es sich nicht um ein ehrenamtliches Gremium. Die Mitglieder der Geschäftsführung verrichten ihre Arbeit im Hauptamt. Sie leiten die Verwaltung.

Die praktische Arbeit der Verwaltung

- Führung der Versicherungskonten der einzelnen Versicherten
- Bearbeitung der Anträge für Altersrenten, Frührenten, Reha-Maßnahmen usw.
- Betreuung der Versicherten über Auskunfts- und Beratungsstellen
- Berechnung und Zahlung von Renten und Frührenten
- Durchführung medizinischer Maßnahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen
- Weiterentwicklung der Rehabilitation
- Verwaltung der Vermögenserträge

Rentenbeginn bei Rente wegen Alters

Seit 2012 ist die Regelaltersgrenze angehoben und das Regel Eintrittsalter je nach Geburtsjahrgang gestaffelt (Rentenreform 2008). Die bis dahin geltende einfache Regelung „in Rente geht man mit 65 Jahren“ hat seitdem ihre Gültigkeit verloren. Es gilt nun grundsätzlich folgende Staffelung:

- das 65. bis 67. Lebensjahr für die Regelaltersrente und die Altersrente für langjährig Versicherte
- das 65. Lebensjahr für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (mit der Möglichkeit der abschlagsfreien Rente mit 63 seit 01.07.2014, wenn die Voraussetzungen vorliegen, siehe dazu unten)
- das 63. bis 65. Lebensjahr für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- das 65. Lebensjahr für die Altersrente für Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit. Dies gilt allerdings nur noch für bis 1951 Geborene, für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1952 entfallen diese Rentenarten ersatzlos.

Geht man vor Beginn der Regelaltersgrenze in Rente, muss man Abschläge in Kauf nehmen.

Regelaltersrente

Nach § 5 SGB VI erhält Rente wegen Alters, wer die Regelaltersgrenze – also das gesetzlich vorgegebene Alter zum Regeleintritt – erreicht und die allgemeine Wartezeit nach § 50 SGB VI – also eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren (= 60 Monaten) – erfüllt hat.

Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. So der Grundsatz seit der Rentenreform von 2008. Allerdings enthält diese Reform Staffelungen nach Geburtsjahren, um den Vertrauensschutz der Versicherten zu berücksichtigen und die Anhebung des Rentenalters „allgemeinverträglich“ zu gestalten.

Diese Staffelung nach § 235 SGB VI gilt seit 2012:

- Vor 1947 Geborene haben die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.
- Für zwischen 1947 und 1963 Geborene wird die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 Jahre angehoben.
- Für Versicherte, die 1964 oder später geboren sind, gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Die stufenweise Anhebung wird dabei pro Jahr (gestaffelt nach Geburtsjahrgängen) um einen Monat bis auf 67 Jahre angehoben. Dieser Prozess wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Ab 2023 wird der Geburtsjahrgang 1958 ab dem 66. Lebensjahr einen Rentenanspruch haben. Danach vollzieht sich die Übergangsfrist in Zwei-Monatsschritten. Ab dem Jahr 2029 wird die Reform der Rente mit 67 dann für den Geburtsjahrgang 1964 und später vollzogen sein.

Jahrgang	Rentenbeginn (vollendetes Lebensjahr + Monat)
1947	65 + 1 Monat
1948	65 + 2 Monate
1949	65 + 3 Monate
1950	65 + 4 Monate
1951	65 + 5 Monate
1952	65 + 6 Monate
1953	65 + 7 Monate
1954	65 + 8 Monate
1955	65 + 9 Monate
1956	65 + 10 Monate
1957	65 + 11 Monate
1958	66
1959	66 + 2 Monate
1960	66 + 4 Monate
1961	66 + 6 Monate
1962	66 + 8 Monate
1963	66 + 10 Monate
1964	67

Altersrente für langjährig Versicherte

Voraussetzung für diese Gruppe ist, dass die Versicherten das 67. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Diese Regelung in § 36 SGB VI gilt für Geburtsjahrgänge ab 1964.

1

Für Versicherte, die vor 1964 geboren sind, gilt wieder eine Staffelregelung (§ 236 SGB VI): Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte wird beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1949 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Es gilt dabei prinzipiell die gleiche Monatsstaffelung wie bei der Regelaltersgrenze.

Die Altersrente kann auch bereits mit 63 Jahren in Anspruch genommen werden – allerdings muss der Versicherte in diesem Fall Abschläge von der Rentenhöhe hinnehmen. Für jeden Monat vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze muss ein Abzug von 0,3 Prozent der sonst möglichen Rente hingenommen werden (§ 77 SGB VI). Je nach Geburtsjahr ist somit mit einem Rentenabschlag bis zu 14,4 Prozent zu rechnen.

Wichtig – Vertrauensschutzregelung: Für einige Geburtsjahrgänge besteht nach § 236 Abs. 3 SGB VI die Möglichkeit, die Rente sogar schon vor dem 63. Lebensjahr zu beziehen. Dazu müssen sie zwischen 1948 und 1954 geboren sein und vor dem 01.01.2007 mit dem Arbeitgeber Altersteilzeitarbeit vereinbart haben. Für Bergleute besteht auch dann Vertrauensschutz, wenn sie nach 1947 und vor 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben. Aber auch diese Personen können die vorzeitige Rente nur mit Abschlägen erhalten.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit der sukzessiven Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr wurde zum 01.01.2012 mit § 38 SGB VI eine neue Rentenart, die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“, eingeführt: Wer 65 Jahre alt ist und eine Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat, kann ohne Abschläge in Rente gehen.

Zum 01.07.2014 wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz (Rentenpaket 2014) für diesen Personenkreis eine weitere Verbes-

serung mit der „abschlagsfreien Rente mit 63“ eingeführt: Wer 45 Jahre Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, kann jetzt bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente gehen, ohne Abzüge hinnehmen zu müssen.

Folgende Versicherungszeiten werden angerechnet:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung)
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit vorhanden sind
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen, sofern Versicherungsbeiträge gezahlt wurden
- Zeiten der Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (z. B. Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden
- Zeiten des Leistungsbezugs bei beruflicher Weiterbildung
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers)

Nicht berücksichtigt werden folgende Unterbrechungen:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, da es sich hierbei um Fürsorgeleistungen handelt und nicht um Versicherungsleistungen,
- Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings

Die Rentenversicherung

- Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, es sei denn, es liegt eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers vor

1

Die „abschlagsfreie Rente mit 63“ gilt nur für Versicherte,

- die vor dem 01.01.1953 geboren sind,
- deren Rente nach dem 01.07.2014 beginnt und
- die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Für Versicherte, die nach dem 01.01.1953 geboren sind, steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate:

Jahrgang	Rentenbeginn (vollendetes Lebensjahr + Monat)
1953	63 + 2 Monate
1954	63 + 4 Monate
1955	63 + 6 Monate
1956	63 + 8 Monate
1957	63 + 10 Monate
1958	64
1959	64 + 2 Monate
1960	64 + 4 Monate
1961	64 + 6 Monate
1962	64 + 8 Monate
1963	64 + 10 Monate
1964	65

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte, die vor dem 01.01.1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben und
- die Schwerbehinderung – Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 – durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen ist.

Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für sie ist die vorzeitige Inanspruchnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Für Versicherte, die nach dem 31.12.1951 geboren sind, ist die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme schrittweise angehoben worden (§ 236a SGB VI).

Frühberentung

Die Leistungsangebote eines jeden Rentenversicherers beinhalten auch die „Frührente“ als soziale Leistung.

Achtung:

Das Gesetz selbst kennt den Ausdruck „Frührente“ nicht. Vielmehr wird von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gesprochen. Welche Renten hier zusammengefasst sind und welche Anspruchsvoraussetzungen gelten, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			
Rentenart	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Rente wegen voller Erwerbsminderung	Rente für Bergleute
Leistungseinschränkung	teilweise Erwerbsminderung	volle Erwerbsminderung	verminderte bergmännische Berufsfähigkeit
Wartezeit	5 Jahre	5 oder 20 Jahre	5 Jahre vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit

Stichwortverzeichnis

- Akteneinsicht 138
- Allergien 90
- Altersrente 14, 51, 52
- Alterssicherung der Landwirte 14
- Anamnese 86, 132
- Anfechtungsklage 138
- Anrechnungszeitversicherte 17
- Anschlussheilverfahren 39, 88
- Anspruchsvoraussetzungen 25
- Anwaltszwang 143
- Arbeitslosigkeit 14
- Arbeitsmarkt 44, 141
- Arbeitsmarktlage 44, 51
- Arztbericht 127
- Atemfunktion 117
- Aufklärungspflicht 140
- Ausbildung 44
- Auskunfts- und Beratungsstellen 31, 34
- Auslandsaufenthalt 49, 51

- Basisdiagnostik** 119
- Beamtenrecht 48
- Befundanforderung 83
- Befundprotokolle 82
- Behinderte Menschen 48
- Behindertenwerkstätten 47, 48
- Behinderungen 38, 141
- Beitragsentrichtung 35
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten 36
- Belastungs-EKG 116
- Bergleute 25
- Berufsunfähigkeit 49, 50, 59, 61, 110
- Berufung 139, 142
- Beschwerdeanalyse 80
- Beschwerdebild 77
- Betriebs- und Haushaltshilfe 15
- Blutdruck 89
- Blutfette 89
- Blutzuckerspiegel 89

- Checkup-Untersuchungen 90

- Datenschutz** 122
- Dauerrente 49
- Deutsche Rentenversicherung Bund 16

- Einsatzfähigkeit 102
- Erkrankungen 27, 28
- Erwerbsfähigkeit 41
- Erwerbsminderung 49, 50
- Erwerbsunfähigkeit 51

- Familienanamnese 131
- Flexirente 47
- Flexirentengesetz 35, 42
- Frührente 62
- Funktionseinschränkungen 141

- Gesundheitsschäden 76
- Gutachter 80

- Heilverfahren 39, 88
- Hinzuverdienstgrenze 47

- Kindererziehung 36
- Klage 139
- Knappschaft-Bahn-See 166
- Krankengeld 59, 63
- Krankengeschichte 86

- Landessozialgericht 142

Stichwortverzeichnis

- Lebensarbeitszeit 43
- Leistungen zur Teilhabe 40
- Leistungsfähigkeit 102, 126
- Leistungs-minderung 58, 95, 137
- Leistungsvermögen 44

- Minderung der Erwerbsfähigkeit 59
- Mitwirkungspflicht 120

- Nachsorge 27, 42

- Prävention 27, 39, 42

- Regelaltersrente 20
- Rehabilitation 27, 39, 40, 41, 64
- Rehabilitationsleistung 27, 41
- Rehabilitationsmaßnahmen 151
- Rehabilitative Heilbehandlungen 27

- Reha-Budget 41
- Rente
 - wegen teilweiser Erwerbsminderung 44
 - wegen voller Erwerbsminderung 48
- Rentenberatung 31, 33
- Rentenbescheid 81, 136, 137, 141
- Rentenversicherungsträger 14
- Restleistungsfähigkeit 141
- Röntgendiagnostik 112

- Schwerbehinderte Menschen 60
- Sozialgericht 142
- Sozialgesetzbuch 14

- Widerspruch 139
- Widerspruchsverfahren 138, 139